



Statuten der Fachschaft Chemie, Biochemie und Pharmazie (FCBP) der Universität Bern

Rechtsform, Sitz und Zweck

- Art. 1** Die Fachschaft Chemie, Biochemie und Pharmazie, im Folgenden Fachverein oder FCBP genannt, ist eine Fachschaft gemäss Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB-Statuten.²
- Art. 2**
- ¹ Der FCBP vertritt die Interessen der Studierenden mit Haupt-, Neben- oder Ergänzungsfach Chemie, Biochemie und Pharmazie an der Universität Bern.
 - ² Er vertritt seine Mitglieder gegenüber den Dozierenden, den departementalen, fakultären, sowie kantonalen Behörden.
 - ³ Er unterstützt die departementalen Informationsveranstaltungen für alle Studiengänge am Departement für Chemie, Biochemie und Pharmazie (DCBP).
 - ⁴ Er fördert die sozialen Kontakte unter seinen Mitgliedern und den offiziellen Stellen des DCBP, namentlich durch die Organisation von Ausflügen, karrierebezogenen Events und Festen.
- Art. 3**
- ¹ Mitglieder werden automatisch Studierende mit Haupt-, Neben- oder Ergänzungsfach Chemie, Biochemie oder Pharmazie, welche der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) nach Art. 31 Abs. 1 UniG
 - ² Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation aus den genannten Studiengängen.
 - ³ Der FCBP kann Persönlichkeiten, die sich um die Fachschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds durch die Generalversammlung (GV).
- Art. 4** Mitglieder haben volles aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Sie sind in alle Organe des FCBP wählbar. Sie können an allen Veranstaltungen des FCBP teilnehmen.

Organisation und Generalversammlung

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

- Art. 5** Die Organe des FCBP in der Reihenfolge ihrer rechtlichen Bedeutung sind:
- Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand
 - Kommissionen und Vorstandsausschüsse
- Art. 6**
- ¹ Die GV aller Fachschaftsmitglieder ist die oberste Instanz des FCBP. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe und kann diese abberufen.
 - ² Die GV wird durch das Präsidium geleitet.
- Art. 7**
- ¹ Einmal pro Jahr treten die Mitglieder zu einer ordentlichen GV zusammen.
 - ² Die Liste mit Ort, Datum und provisorischer Traktandenliste ist mindestens zwei Wochen vor der GV zu kommunizieren.
 - ³ Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der GV weitere Traktanden schriftlich beim Präsidium einreichen.
 - ⁴ Der Vorstand sorgt dafür, dass während der letzten drei Tage vor der ordentlichen GV die definitive Traktandenliste kommuniziert wird.
- Art. 8**
- ¹ Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder des FCBP kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.
 - ² Es gelten die gleichen Vorgaben wie für die ordentliche GV (Art. 7 Ziff. 2-4).
- Art. 9** Obligatorische Traktanden der GV sind:
- Genehmigung der Traktandenliste
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidiums
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Jahresbudget für die kommenden zwei Semester
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Bestätigungs- bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisionsstelle
- Art. 10** Die beiden Revisionsstellen, von denen mindestens eine Person eine Hochschullehrkraft sein muss, kontrollieren jedes Jahr die Buchhaltung und die Rechnungsführung der Finanzstelle. Sie erstellen zuhanden der GV einen Bericht.
- Art. 11** Die GV oder der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte Kommissionen bestellen. Diese Kommissionen erstatten der GV Bericht und stellen gegebenenfalls Antrag.
- Art. 12**
- ¹ Die Mitglieder des FCBP sind stimmberechtigt gemäss Art. 3 und 4.
 - ² Bei allen Abstimmungen und Wahlen, bei welchen die Statuten keinen bestimmten Wahlmodus vorsehen, entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden.
 - ³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.
 - ⁴ Statutenänderungen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden beschlossen.
 - ⁵ Der Vorstand wird mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gewählt.
 - ⁶ Stellen sich mehrere Personen für eine Position zur Wahl und kommt es dazu, dass aufgrund der benötigten Stimmehrheit mehrere Wahlgänge nötig sind, scheidet jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen aus dem Wahlgang aus, sofern keine andere Person ihre Kandidatur zurückzieht.

Vorstand

- Art. 13**
- ¹ Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des FCBP.
 - ² Er ist für alle seine Handlungen gegenüber der GV des FCBP verantwortlich.
 - ³ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Kassenstelle
 - Semestervertretende aus all Studienjahren
 - Fakultätsvertretungen
 - Departements-Vertretungen
- Art. 14**
- ¹ Der Vorstand trifft sich dreimal pro Semester, jeweils eine Woche nach den ordentlichen Sitzungen der Departement-Leitung des DCBP.
 - ² Ausserordentliche Sitzungen können durch ein Zehntel des Vorstandes oder des Vorstandsausschusses einberufen werden.
 - ³ Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und mindestens einer weiteren Vertretung des Vorstandes, welches durch die absolute Mehrheit des Vorstandes gewählt werden muss.
- Art. 15**
- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - ² Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung für die Vorstandsmitglieder.
- Art. 16**
- ¹ Der Vorstand stellt Vertretungen für die Sitzungen der Departement-Leitung des DCBP, sowie für die Fakultätssitzung der phil. Nat. Fakultät, welche jeweils an der darauffolgenden Zusammenkunft Bericht erstatten.
 - ² Der Vorstand organisiert Vertretungen zwecks Art. 2 Ziff. 2-4.
- Art. 17**
- ¹ Die Amtsperiode für einzelne Vorstandsmitglieder entspricht im Regelfall der Dauer des Studiums.
 - ² Der Gesamtvorstand kann unter Einberufung einer ausserordentlichen GV jederzeit demissionieren.
 - ³ Die Demission tritt in Kraft, wenn sie von der GV unter Bestellung eines neuen Vorstandes angenommen worden ist.
- Art. 18**
- ¹ Das Präsidium leitet alle Fachschafts-Anlässe und vertritt den FCBP gegen aussen.
 - ² Das Präsidium zeichnet für den FCBP im Kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.
 - ³ Das Präsidium orientiert in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Mitglieder über alle wichtigen Tätigkeiten des FCBP.

Art. 19 Der FCBP bezieht seine Barmittel aus Beiträgen der SUB, aus eigenen Aktivitäten, von dritter Seite, und aus freiwilligen jährlichen Beiträgen von Sponsoren.

Art. 20 Der Vorstand kann in Sonderfällen über nicht budgetierte Ausgaben von höchstens CHF 500.- pro Semester verfügen, wobei über höhere Ausgaben die GV entscheidet.

Art. 21 ¹ Zur Unterstützung von Veranstaltungen des FCBP kann die GV eine Defizitgarantie für den Veranstalter gewähren.

² Für eine Defizitgarantie kommen Veranstaltungen in Frage, welche im Einklang mit Zweck und Zielen des FCBP stehen, und die für die Mitglieder des FCBP von direktem Nutzen sein können.

³ Die Höhe dieser Garantie soll unter Berücksichtigung der gegenwärtigen finanziellen Möglichkeiten des FCBP festgelegt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 22 ¹ Diese Statuten treten nach Beschluss durch die GV und nach Genehmigung des Studierendenrats in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

² Beschlossen durch: den Vorstand am 14.12.2022; die Generalversammlung am 15.03.2023.

³ Genehmigt durch den Studierendenrat der Universität Bern am 31.08.2023.

⁴ Die Statuten sind in ihrer definitiven Form innert Wochenfrist im Fachschaftssekretariat der SUB zu hinterlegen.

Stand: 14.12.2022